

Satzung des Vereins „Worpsweder Mühle“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Worpsweder Mühle“. Der Verein wurde am 11.08.2025 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Worpswede.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhaltung, die Unterhaltung, die Pflege und die Förderung der denkmalgeschützten Windmühle in Worpswede erfüllt. Die Windmühle als Kulturgut soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei fachgerechten Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Mühle und Mühlentechnik im Einvernehmen mit dem Denkmalschutz dienen, durch die Beschaffung von Geldmitteln über Beiträge, Spenden, Fördermittel, Sponsoren sowie Veranstaltungen und Aktionen, die einen finanziellen Beitrag für den Vereinszweck erwirtschaften.

(4) Dazu gehört besonders auch die Pflege und Präsentation des mit dem Mühlenwesen verbundenen Brauchtums, z. B. im Rahmen von Mühlen- und Denkmaltagen, Mühlenführungen um Einblicke in den kulturhistorisch bedeutsamen Mühlenbetrieb zu vermitteln.

(5) Die Umsetzung dieser Zwecke hat in Abstimmung mit der Gemeinde Worpswede als Erbbauberechtigte zu erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

(1) Der Verein mit Sitz in Worpswede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung eines Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern ab 16 Jahren steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Zielstellung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse
Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im ersten Halbjahr fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Das Protokoll ist der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun zehnteln der anwesenden Mitgliedern.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin sowie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/von seiner Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von neun zehnteln der anwesenden Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als zwei Drittel der Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Worpswede zwecks Verwendung zum Erhalt der Worpsweder Mühle.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Worpswede, 11.08.2025

Carsten Raue

Carsten Blanke

~~BA Meyer~~

Benjamin Alexander Meyer

Waltraut Böhme

Waltraut Böhme

Bert Böhme

BERIT BÖHME

~~Wulke~~

Jan Böh.

Elke Schwenke

Elke Schwenke

~~Wulke~~

Misch Molend

~~Wulke~~

Felix Schwenke

H. B.

Hartmut Quetschlich

Birgit Quetschlich

Birgit Quetschlich

~~Wulke~~

Stefan Schwenke

Jonas Schwenke

Jonas Schwenke